

Das kulturelle Gedächtnis: Seine vitale Funktion für die Fortentwicklung des Rechts Über die »International Max Planck Research School für vergleichende Rechtsgeschichte«

Mit dem Wintersemester 2002/03 hat eine »International Max Planck Research School für vergleichende Rechtsgeschichte an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main« ihre Arbeit aufgenommen. An diesem Forschungskolleg sind die Rechtshistoriker am Fachbereich Rechtswissenschaft, einschließlich der Emeriti, sowie die Direktoren des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte beteiligt. Um diesen Kern herum haben sich mehr als zwanzig ausländische Rechtshistoriker bereit erklärt, Stipendiaten nach Frankfurt zu senden und den Abschluss im Heimatland zu betreuen. Das Charakteristikum des Forschungskollegs – im Unterschied etwa zum vorangegangenen Graduiertenkolleg der Deutschen Forschungsgemeinschaft – besteht darin, dass etwa die Hälfte der Stipendiaten aus dem Ausland kommen soll. Auch die Finanzierung wird auf neuen Füßen stehen: Gemeinsame Träger sind das Land Hessen beziehungsweise die Universität und die Max-Planck-Gesellschaft.

Das Forschungskolleg soll junge Forscherinnen und Forscher der Rechtsgeschichte nach abgeschlossenem Hochschulstudium, in der Regel der Rechtswissenschaften, für eine gewisse Zeit in Frankfurt vereinen und ihnen die Möglichkeit geben, sich – durch gemeinsame Veranstaltungen und wissenschaftlichen Austausch angeleitet – zu qualifizieren und das jeweilige eigene Vorhaben (Promotion, Habilitation) zu fördern oder abzuschließen. Die Dauer des Aufenthalts wird im Durchschnitt ein bis zwei Jahre betragen.

Das Verständnis dessen, was Gegenstand, Methode und Funktion der Rechtsgeschichte angeht, ist in Europa unterschiedlich. Dennoch gibt es gemeinsame rechtshistorische Fragestellungen, institutionelle Verbindungen und persönliche Kontakte, so dass man von einem fachinternen Basiskonsens sprechen kann, der Rechtshistoriker Spaniens und Portugals, Englands, Skandinaviens, Ostmitteleuropas

und Südosteuropas ebenso umschließt wie alle Länder Mittel- und Südeuropas. Auf diesem Konsens ruht das gemeinsame Verständnis der Rechtsgeschichte als »Grundlagenfach«. Eine Juristenausbildung ohne Informationen über die Geschichte des Rechts gibt ihren wissenschaftlichen Anspruch auf. Juristen, die lediglich auf geltendes Recht konditioniert sind, können schwerlich »(selbst-)kritische Juristen« sein.

Ebenso gilt: Rechtsgeschichte als Sektor der allgemeinen Geschichtswissenschaft aktiviert wesentliche Teile des kulturellen Gedächtnisses. Von der Lebendigkeit dieses Gedächtnisses im Guten und Bösen hängen vitale Funktionen einer Gesellschaft ab, und zwar solche, die nicht mit einem schlichten Nutzenkalkül erreicht werden. Nur eine Rechtsgeschichte, die auf die Historizität von Recht hinweist, kann auch die Zerbrechlichkeit rechtlich geordneten menschlichen Zusammenlebens zeigen. Das kann Zugewinne an Wissen ebenso bewirken wie Motivationsschübe, sich rechtspolitisch zu engagieren. Rechtsgeschichte ist zugleich eng verbunden mit der Rechtstheorie. Wie anders als durch Offenlegung historischer Verläufe des Rechts ließe sich die Ausdifferenzierung, die Funktion, die Leistung, die Formbarkeit, Stabilität oder Empfindlichkeit des Rechts überhaupt beschreiben?

Alle theoretischen Aussagen über Recht enthalten so, explizit oder implizit, historische Voraussetzungen. Umgekehrt ist auch die Rechtsgeschichte, was ihre Hypothesen und Methoden angeht, auf theoretische Voraussetzungen und auf enge Zusammenarbeit mit der Rechtstheorie angewiesen. Schließlich kann die Rechtsgeschichte ihre historischen Fragen an das Material nicht ohne Heranziehung anderer Fächer beantworten. Wie Normen in vormodernen Zeiten entstanden sind, kann durch Analogien zu ethnologischen Beobachtungen plausibel gemacht werden. Wie sich Rechtsnormen zu religiösen und ethi-

schen Normen verhalten, ist auch Sache der Kirchengeschichte und der Theologie. Die Funktionsweise von Normen oder von normativ strukturierten Institutionen ist nur mit Blick auf die sozialen und ökonomischen Auswirkungen zu verstehen, bedarf also der Erklärung durch Sozial- oder Wirtschaftshistoriker.

Vergleichende Rechtsgeschichte wird in einem weiten, rechtskulturell bestimmten Sinn verstanden. Erforscht werden nicht nur Themen aus den nationalen Rechtsgeschichten der europäischen Staaten, sondern auch die gemeinsamen Traditionen des »ius commune« mit seinen verschiedenen Ausprägungen im Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht und Völkerrecht. Ebenso zählen dazu die vielfältigen Wanderungen und Rezeptionen des europäischen Rechts in die USA und in die Länder des Commonwealth, in die Türkei oder nach Japan. Zu Europa zählen in diesem Sinn auch Osteuropa, die Länder des alten Byzanz sowie die Kolonien, in denen europäisches Recht eingeführt worden ist. Ein wesentlicher methodischer Akzent soll deshalb auf dem Vergleich der Rechtskulturen liegen. Dieser kann sozial- oder wissenschaftsgeschichtliche, institutionen- oder dogmengeschichtliche, norm- oder kontextorientierte Parameter wählen; er kann zeitlich horizontal oder vertikal angelegt sein.

Die Veranstaltungen des Forschungskollegs finden während des Semesters jeweils am Mittwoch, 16 bis 18 Uhr, in Raum 416 des Juridicums statt. Seine Sprecher sind derzeit: Prof. Dr. Albrecht Cordes (Fachbereich Rechtswissenschaft) und Prof. Dr. Michael Stolleis (Max-Planck-Institut). Bewerbungen sind jederzeit möglich bei der Koordinatorin Esther Schinke; E-mail: Schinke@jur.uni-frankfurt.de

Der Autor

Prof. Dr. Michael Stolleis ist Direktor am Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte.

Informationen _____

<http://www.imprs.uni-frankfurt.de>